Gemeinde
KUSTERDINGEN

SITZUNGSVORLAGE					
Nr. 141/2023 vom 31.10.2023			ORTSBAUAMT		
Sitzung des	OR	GR			
am	22.11.2023	22.11.2023			
öff. (ö) / nichtöff. (nö)	ö	ö			
Vorberatung (V)	V				
Entscheidung (E)		E			

TAGESORDNUNGSPUNKT:

Bebauungsplan „Solarpark Wankheimer Ohren", und Örtliche Bauvorschriften „Solarpark Wankheimer Ohren" - Aufstellungsbeschluss

BESCHLUSSVORSCHLAG:

- Für den in der Planzeichnung vom 22.11.2023 dargestellten Bereich wird nach § 2 (1) BauGB der Bebauungsplan „Solarpark Wankheimer Ohren", Gemeinde Kusterdingen, Gemarkungen Wankheim und Kusterdingen, sowie die Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Solarpark Wankheimer Ohren", Gemeinde Kusterdingen, Gemarkungen Wankheim und Kusterdingen, gemäß § 74 (7) LBO i.V.m. § 2 (1) BauGB aufgestellt.

- Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans ist gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Ergebnis der Vorberatung:

1. im Ortschaftsrat
☐ wie Beschlussvorschlag
☐ wie Beschlussvorschlag mit folgenden Änderungen:

☐

2. im BUA / AFSV
☐ wie Beschlussvorschlag
☐ wie Beschlussvorschlag mit folgenden Änderungen:
☐ wie Ortschaftsratsbeschluss

☐ wie Ortschaftsratsbeschluss mit folgenden Änderungen:

Darstellung des Sachverhalts:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie der dazu erforderlichen Nebenanlagen zur Nutzung der Sonnenenergie geschaffen werden.

Entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers den Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes bis zum Jahr 2035 auf 100 % (bis zum Jahr 2030 auf 80 %) zu erhöhen, plant der Vorhabenträger, die Stadtwerke Tübingen die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb der Grünflächen der Ab- und Auffahrtsohren der B 28 an der Anschlussstelle Kusterdingen-Wankheim.

Die Flächen sind im Eigentum des Bundes und wird den Stadtwerken Tübingen als Vorhabensträger im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens im Auftrag des Verkehrsministeriums zur Verfügung gestellt.

Der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung soll erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen und einen wichtigen Beitrag zu den im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Klimaschutzzielen zu leisten. Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.

Die Flächen werden als Grünlandflächen landwirtschaftlich bewirtschaftet. Der Gemeinderat entscheidet durch seine Abwägung im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens diesen Interessenskonflikt zu Gunsten der Energieversorgung von erneuerbaren Energien an dieser durch die Bundesstraße vorgeprägten Stelle, gegenüber dem Interesse der Landwirtschaft.

Verfahren:

Der Bebauungsplan wird als qualifizierter Bebauungsplan im Regelverfahren nach § 30 BauGB aufgestellt. Im Anschluss an den Aufstellungsbeschluss im Gemeinderat wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes zusammen mit den artenschutzrechtlichen und umweltbezogenen Unterlagen erarbeitet.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans besteht aus zwei Teilflächen. Die südliche Fläche befindet sich auf der Gemarkung Wankheim. Die nördliche Fläche befindet sich zu 98,4 % auf Gemarkung Wankheim und zu 1,6 % auf Gemarkung Kusterdingen.

Die Fläche hat eine Größe von zusammen ca. 1,30 ha. Der südliche Teil (Ried) ist ca. 0,54 ha groß, der nördliche Teil ca. 0,76 ha. Der südliche Teil umfasst Teile des Flurstück Nr. 2640 (Bundesstraßengrundstück), der nördliche Teil ebenfalls Teile des Flurstück Nr. 2640 sowie Teile der Flurstücke Nr. 2640/4 (Kreisstraßengrundstück) und 1980/3.

Das Plangebiet wird wie in nachfolgender Planzeichnung dargestellt begrenzt:

Zsuzsanna Schoser
Ortsbauamt

Anlage:

- Planzeichnung, M 1:1.500, Plan Nr. 1 vom 22.11.2023 (DIN A3, col.), 1 Seite

---

Finanzierung:
Finanzieller Aufwand der vorgeschlagenen Maßnahme
Haushaltsplanansatz 2023
Verpflichtungsermächtigung (VE)
nachzufinanzieren sind
- als überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgabe
- als überplanmäßige / außerplanmäßige VE
- Deckung durch Nachfinanzierung

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

ZEICHENERKLÄRUNG

1. Festsetzungen zum Bebauungsplan

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)

2. Örtliche Bauvorschriften

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Örtlichen Bauvorschriften (§ 74 (6) LBO)

3. Darstellungen ohne Normencharakter

- Bestehende Flurstücksgrenze
- 202 Flurstücksnummer
- Bestehender Fahrbahnrand
- Bestehende Gemarkungsgrenze

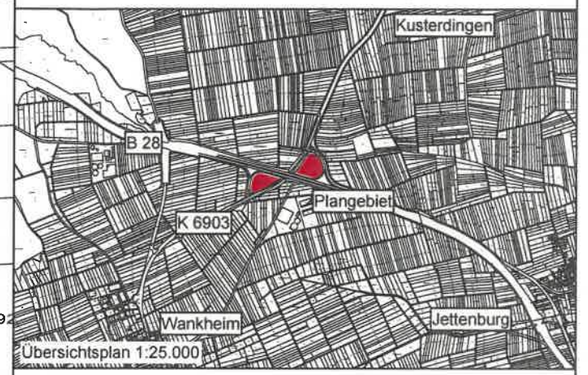

Gemeinde Kusterdingen
Gemarkung Wankheim
Gemarkung Kusterdingen

M 1:1.500

1. Bebauungsplan
2. Örtliche Bauvorschriften

"Solarpark Wankheimer Ohren"

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB	22.11.2023
ortsübliche Bekanntmachung am:	Kusterdingen, den
	Bürgermeister

Kün-MH 1732 | 22.11.2023 | 1

KÜNSTER
Architektur und Stadtplanung
Dipl.-Ing. Clemens Künster Regierungsbaumeister Freier Architekt und Stadtplaner SRL
Bismarckstraße 25
72764 Reutlingen
Tel 07121 9499-50
Fax 07121 9499-530
www.kuenster.de
mail@kuenster.de

Die Katastergrundlage wurde vom Landesvermessungsamt Baden-Württemberg Stand 2023 zur Verfügung gestellt.

H/B = 297 / 420 (0.12m²)